

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der PENOX GmbH (nachfolgend „PENOX“).
- 2.
3. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden vom Käufer spätestens mit der Annahme einer Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten PENOX nur, wenn sie von PENOX ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

II.

Vertragsschluss

1. Die Angebote von PENOX sind stets freibleibend, insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Liefermöglichkeit und Lieferfrist.
2. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Wird eine Auftragsbestätigung nicht versandt, kommt der Vertrag durch Ausführung der Bestellung des Kunden zustande.

III.

Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des jeweils aktuellen Angebotes von PENOX.
2. Die Preise von PENOX sind Nettopreise. Sie erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer. Die Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt PENOX auch für den Fall, dass ein Festpreis vereinbart wurde, zu einer entsprechenden Erhöhung des Kaufpreises.
3. Frachtfrei gestellte Preise gelten nicht, wenn die vertragsgemäße und termingerechte Lieferung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Höherer Gewalt stehen alle Umstände außerhalb der Einflußmöglichkeiten von PENOX oder ihrer Vorlieferanten gleich, die PENOX unverschuldet die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen aller Art, behördliche Eingriffe, die PENOX nicht zu vertreten hat, die trotz gebotener Vorsichtsmaßnahmen nicht vermeidbar gewesen waren und die Lieferung vorübergehend verzögern, sowie Behinderungen der Verkehrswege

IV.

Zahlungsmodalitäten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Ist die Rechnung dem Käufer jedoch nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungsdatum zugegangen, so ist der Rechnungsbetrag erst nach Ablauf von 7 Werktagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen. Geht dem Käufer eine Rechnung von PENOX nicht zu, ist der vertraglich vereinbarte Kaufpreis spätestens 30 Tage nach Empfang der Ware zu bezahlen.
2. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. PENOX behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
3. Vereinbarte Rabatte und sonstige Vergütungen entfallen bei Zahlungsverzug des Käufers.
4. Bei wiederholt auftretenden Zahlungsverzögerungen hat PENOX das Recht, weitere Lieferungen, auch aus anderen

Verträgen, nur gegen Vorkasse vorzunehmen bzw. die Leistung einzustellen. Ferner behält sich PENOX vor, vom Käufer bereits ausgeführte und noch nicht bezahlte Lieferungen ganz oder teilweise zurückzufordern.

5. Zur Annahme von Wechseln ist PENOX nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verpflichtet. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Kaufpreisforderung erlischt bei Annahme von Wechseln und Schecks erst mit Leistung des im Wechsel angegebenen Betrages und auch nur in dieser Höhe. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Käufers. Sie sind sofort fällig. Im Fall eines Scheck- und Wechselprotests kann PENOX Zug um Zug gegen die Rückgabe des Schecks oder des Wechsels sofortige Bezahlung auch für später fällige Papiere verlangen.
6. Zahlungen befreien den Käufer nur bei Leistung an PENOX. Mitarbeiter von PENOX sind nur zum Zahlungsempfang berechtigt, wenn sie eine hierauf gerichtete schriftliche Vollmacht vorweisen.
7. Der Käufer ist ohne Einwilligung von PENOX zur Aufrechnung nicht befugt, es sei denn, es handelt sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nicht befugt, es sei denn, der Anspruch beruht auf demselben Vertragsverhältnis.
8. PENOX ist berechtigt, Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten.

V.

Lieferungen

1. PENOX ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dies ist für den Käufer im Einzelfall unzumutbar.
2. Mehr- oder Wenigerlieferung bis 10 % der vereinbarten Menge gelten als Vertragserfüllung. Bei einer solchen Abweichung ist der zu zahlende gesamte Kaufpreis entsprechend der Mengenabweichung zu berechnen.
3. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware oder mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Versendung oder Anfuhr durch PENOX vereinbart ist. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die vom Käufer zu vertreten sind, so treten Annahmeverzug und Übergang der Leistungsgefahr ein, sobald PENOX dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt hat.
4. PENOX kann - sofern der Käufer keine andere Weisung erteilt - den Versandweg und die Versandart nach ihrer Wahl bestimmen.

Der Versand auf dem Wasserwege, ganz oder teilweise, ist einer offenen, ungehinderten Schifffahrt vorbehalten.

Eine Transportversicherung wird von PENOX nur auf ausdrücklichen und rechtzeitig bekanntgegebenen Wunsch und zu Lasten des Käufers abgeschlossen.

5. Lieferfristen sind besonders zu vereinbaren. In Angeboten enthaltene Lieferfristen sind unverbindlich. Ist eine Lieferfrist schriftlich vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Vertragsschlusses oder - bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung - mit dem Datum der Auftragsbestätigung von PENOX, in allen Fällen aber nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung des Kunden bei PENOX. Für die Einhaltung der Lieferfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware. Die Einhaltung der Lieferfrist durch PENOX setzt in jedem Falle die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.
6. Bei Vorliegen höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder anderen unvorhergesehenen, außergewöhnlichen Ereignissen wie Betriebsstörung, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen aller Art, behördlichen Eingriffen, die PENOX nicht zu vertreten hat, die trotz gebotener Vorsichtsmaßnahmen nicht vermeidbar gewesen waren und die Lieferung vorübergehend

verzögern, ist PENOX berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Dies gilt auch dann, wenn sich PENOX bei Eintritt solcher Ereignisse bereits in Verzug befand. Eine Haftung von PENOX während der Dauer der vorbezeichneten Umstände sowie für hierdurch verursachte Schäden und Folgeschäden besteht nur unter den Voraussetzungen von Ziffer VIII. dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Wird durch solche Ereignisse die Lieferung unmöglich oder ist diese für PENOX billigerweise nicht zumutbar, ist PENOX berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- 7. Fallen die Bezugsquellen von PENOX ganz oder teilweise

trotz rechtzeitig von PENOX mit gebotener Sorgfalt abgeschlossener Zulieferverträge ohne deren Verschulden weg, ist PENOX nicht verpflichtet, sich bei anderen Vorlieferanten einzudecken. In diesem Falle ist PENOX berechtigt, verfügbare Warenmengen unter angemessener Berücksichtigung des Eigenbedarfs aufzuteilen.

Im übrigen ist PENOX berechtigt, insoweit vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten. Eine Haftung von PENOX während der Dauer der vorbezeichneten Umstände sowie für hierdurch verursachte Schäden und Folgeschäden besteht nur unter den Voraussetzungen von Ziffer VIII. dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

- 8. Liefert PENOX nicht termin- oder fristgerecht, so hat der Käufer ihr eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen. Eine angemessene Nachfrist beträgt mindestens sieben Tage.

Liefert PENOX innerhalb der Nachfrist nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Käufer, wenn PENOX die Pflichtverletzung zu vertreten hat, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Hat PENOX trotz einer angemessenen Fristsetzung zur Nacherfüllung nur eine Teilleistung bewirkt, so kann der Käufer nur dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

- 9. Gerät der Käufer in Verzug, so ist PENOX nach Ablauf einer durch sie zu setzenden Frist von mindestens 2 Wochen berechtigt, vom gesamten Vertrag oder von Teilen davon zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Bezug auf den gesamten Vertrag oder Teile davon zu verlangen; einer Ablehnungsandrohung bedarf es in keinem Fall. Verlangt PENOX Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so beträgt der zu ersetzende Schaden pauschal 15 % des Kaufpreises zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer, wenn PENOX nicht einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweisen.

VI. Mängelanzeige

- 1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Dies gilt auch für Unternehmer, die nicht Kaufleute sind.
- 2. Beanstandungen, die erkennbare Mängel betreffen, müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich bei PENOX eingehen. Mängel, die auch bei nach den Umständen möglicher, sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Entdeckung, schriftlich zu rügen.
- 3. In jedem Fall muss PENOX die Gelegenheit gegeben werden, die Mängelrüge auf ihre Berechtigung und die Ware auf ihre Beschaffenheit zu prüfen.
- 4. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet PENOX nicht auf die Einwendung, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- 5. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist PENOX nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung mangelfreier Ware berechtigt.

- 6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatz (einschließlich Schadensersatz statt der Leistung) ist nur im Rahmen der Ziffer VIII. zulässig.

VII. Beschaffenheitsvereinbarung

- 1. Als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB n.F. gilt ausschließlich, was in der Produktspezifikation von PENOX schriftlich vereinbart wurde. Wurde anstelle der Produktspezifikation von PENOX die Produktspezifikation des Kunden schriftlich vereinbart, so gilt ausschließlich diese als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB n.F.

- 2. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten insbesondere nicht:

a) Warenmuster: Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gilt die Übereinstimmung mit Warenmustern des Kaufgegenstandes nicht als Beschaffenheit. Warenmuster stellen wir nur als unverbindliche Ansichtsmuster zur Verfügung.

b) Angaben über Prozentgehalte oder Mischungsverhältnisse: Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist und die Abweichungen für den Käufer zumutbar sind, gelten diese nicht als Beschaffenheitsvereinbarung, sondern sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen. Zumutbar sind insbesondere die in der gemäß Ziffer VII. 1. vereinbarten Produktspezifikation aufgeführten Toleranzgrenzen. Im Übrigen bleiben Abweichungen innerhalb der im Einzelfall möglichen Fehlergrenzen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung, beim Transport und der Lagerung der Ware und der Bestimmung der Werte unvermeidlich sind, ausdrücklich vorbehalten.

c) Einheitlichkeit in Helligkeit, im Farbton und in der Feinheit. Kleine Schwankungen in der Zusammensetzung in der Helligkeit, im Farbton oder in der Feinheit entsprechend der gemäß Ziffer VII. 1. vereinbarten Produktspezifikation begründen keinen Mangel.

d) Die Klausel „wie gehabt“ oder „wie bereits geliefert“ bezieht sich ausschließlich auf die Beschaffenheit der Ware und steht unter dem Vorbehalt der Toleranzgrenzen nach den vorstehenden Ziffern VII. 2. a) bis c).

- 3. Anwendungstechnische Hinweise geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen; sie sind unverbindlich. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich.

- 4. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von PENOX und ihrer Gehilfen sowie des Herstellers oder seiner Gehilfen stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

- 5. Wenn und soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder dem Kaufvertrag eine bestimmte Beschaffenheit vereinbart wurde, handelt es sich hierbei nicht um eine Garantie.

VIII. Haftung

- 1. PENOX ist zum Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von PENOX, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen verpflichtet. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind, oder bei Nichteinhaltung von Garantien im Sinne des § 443 Abs. 1 BGB.

2. PENOX haftet nicht für öffentliche Äußerungen Dritter über die Beschaffenheit der Waren, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung.
3. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Einschränkungen in Ziffer VIII. 1. S. 2 gelten entsprechend.
4. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen. Die Einschränkungen in Ziffer VIII. 1. S. 2 gelten entsprechend.
5. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen von diesem getätigter Deckungskäufe sind ausgeschlossen. Die Einschränkungen in Ziffer VIII. 1. S. 2 gelten entsprechend.
6. Liefert PENOX schuldhaft verspätet, so ist der Verzugschaden auf einer Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettorechnungswertes der den Verzug betreffenden Lieferungen beschränkt. Die Einschränkungen in Ziffer VIII. 1. S. 2 gelten entsprechend.
7. Der Käufer ist gehalten, sich in geeigneter Weise vor der Verwendung der von PENOX gelieferten Waren von deren Brauchbarkeit für den vorgegebenen Zweck und ihrer Vertragsmäßigkeit zu überzeugen. Zeigen sich bei der Verarbeitung bis dahin nicht gekannte Mängel, so trägt der Abnehmer die Beweislast dafür, dass diese Mängel bei ordnungsgemäßer Vorprüfung nicht zu erkennen waren.
8. Wird die Ware mit ungeeigneten Zusätzen verwendet oder unsachgemäß behandelt oder gelagert, so ist die Haftung von PENOX ausgeschlossen. Die Einschränkungen in Ziffer VIII. 1. S. 2 gelten entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer es versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren.
9. Maßnahmen von PENOX zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt auch für Ansprüche aufgrund von Mangelfolgeschäden. Alle anderen Ansprüche verjähren 1 Jahr nach dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Die Ansprüche verjähren jedoch spätestens 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht bei Haftung für Vorsatz sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

IX.

Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. PENOX behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus den gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer vor.
2. Der Käufer ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit PENOX rechtzeitig und vollständig nachkommt. Bei Zahlung mit Scheck oder Wechsel bleibt die Ware bis zu deren Einlösung Eigentum von PENOX.
6. Im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer kein Eigentum an der neuen Sache. Die Be- oder Verarbeitung der von PENOX gelieferten Waren nimmt der Käufer für PENOX vor, ohne PENOX zu verpflichten. Die neue Ware dient zur Sicherung von PENOX nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Käufer gilt als unentgeltlicher Verwahrer für PENOX.
7. Bei Verarbeitung der von PENOX gelieferten mit anderen, PENOX nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht PENOX der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungs- oder - mangels eines

solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache zu. Für die aus der Verarbeitung entstehende Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

8. Wird die gelieferte Ware mit anderen, PENOX nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt PENOX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungs- oder - mangels eines solchen - zum Verkehrswert der Hauptsache. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer PENOX anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer gilt als unentgeltlicher Verwahrer des so entstandene Alleneigentums oder Miteigentums für PENOX.
9. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an PENOX ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Vermischung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretenen Forderungen dienen PENOX zur Sicherung nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Verkauft der Käufer die Vorbehaltsware, ohne oder nach Bearbeitung oder Vermischung, zusammen mit anderen, PENOX nicht gehörenden Waren, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Besteht zwischen dem Kunden und dem Dritten ein echtes oder unechtes Kontokorrentverhältnis oder wird später ein solches begründet, so tritt der Kunde PENOX hiermit die Forderungen aus gezogenen oder in Zukunft zu ziehenden Salden, das Recht auf Feststellung des gegenwärtigen Saldos sowie das Recht auf Kündigung eines Kontokorrents ab.
10. Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis von PENOX bleibt hiervon unberührt. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nachkommt, wird PENOX die Einziehungsbefugnis des Käufers nicht widerrufen und die Forderungen nicht einziehen. Nach Widerruf der Einziehungsbefugnis hat der Käufer PENOX auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, PENOX sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
6. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentums von PENOX durch Dritte hat der Käufer PENOX unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
7. Der Käufer ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit PENOX rechtzeitig und vollständig nachkommt.
11. Der Eigentumsvorbehalt nach den vorstehenden Bedingungen gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen von PENOX im Verhältnis zum Käufer in laufende Rechnung aufgenommen werden. Der Eigentumsvorbehalt sichert dann die Ansprüche aus dem Kontokorrent.
12. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von PENOX um mehr als 10 %, so wird PENOX auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.
11. § 449 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung.

X.

Warenzeichen

Der Käufer ist, auch bei Be- und Verarbeitung von PENOX gelieferter Waren, nicht berechtigt, deren Warenzeichen für seine Erzeugnisse, Verpackungen, Ankündigungen oder für andere Zwecke zu verwenden.

XI.

Sonstiges

1. Ist der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts- oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten als Gerichtsstand Köln vereinbart. PENOX ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).
3. Ansprüche des Käufers aus mit PENOX abgeschlossenen Verträgen sind nicht abtretbar.
4. Änderungen des Kaufvertrages bedürfen der Schriftform.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingung unberührt. Die Vertragspartner werden unwirksame Teile durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.